

# GR\_GERICHTE ZR2 2025 30 vom 19. September 2025

GR Gerichte, 2025-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZR2\\_2025\\_30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR2_2025_30)

FR: GR\_GERICHTE ZR2 2025 30 du 19 septembre 2025

IT: GR\_GERICHTE ZR2 2025 30 del 19 settembre 2025

## Regeste

Forderung aus Arbeitsrecht (Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung) | OR 319-362 Arbeitsvertrag

## Erwägungen

### E. 1

Prozessuales

#### E. 1.1

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.

#### E. 1.2

Dispositivziffer 2.c des Entscheids des Regionalgerichts Plessur vom 6. Juni 2025 (Proz. Nr. 115-2024-43) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: "2. [...] c) Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertreter von C.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt MLaw A.\_\_\_\_\_ und Rechtsanwalt MLaw B.\_\_\_\_\_, von CHF 8'754.30 (inkl. Barauslagen und MWST) gehen unter Vorbehalt von Art. 123 ZPO zulasten des Kantons Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen."

#### E. 1.3

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.00 werden A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ im Betrag von CHF 500.00, unter solidarischer Haftung, auf- erlegt und im Übrigen (CHF 100.00) auf die Gerichtskasse (Obergericht) ge- nommen. 3. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ werden für das Beschwerdeverfahren mit CHF 250.00 zulasten des Kantons Graubünden (Obergericht) entschädigt. 4. [Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilung an:]

### E. 4

/ 16 leidet. Dabei geht es nicht um eine Neuurteilung im Rahmen der Rechtsmittelanträge, sondern darum, darzutun, weshalb der angefochtene Entscheid keinen Bestand haben soll. Bei Nichteinhaltung der Begründungsanforderungen ist auf die Beschwerde infolge Fehlens einer Zulässigkeitsvoraussetzung nicht einzutreten (Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 21 26 vom 29. September 2021 E. 2 m.w.H.). 2. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung 2.1. Der unentgeltliche Rechtsbeistand hat einen Anspruch auf Entschädigung und Rückerstattung der Auslagen, welcher aus Art. 29 Abs. 3 BV hergeleitet wird. Er umfasst indessen nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeutung ist. Ein Anspruch besteht der Verfassung wegen nur, soweit der Aufwand zur Wahrung der Rechte notwendig ist (vgl. BGE 141 I 124 E. 3.1), somit nicht schon, soweit er bloss vertretbar erscheint (Urteil des Bundesgerichts

5A\_209/2016 vom 12. Mai 2016 E. 2.1). Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO sieht vor, dass der unentgeltliche Rechtsbeistand bei Unterliegen der unentgeltlich prozessführenden Partei vom Kanton angemessen entschädigt wird (vgl. auch Art. 96 ZPO). Bei unentgeltlichen Rechtsvertretungen setzt die mit der Sache befasste Instanz die Entschädigung der Anwältin oder des Anwaltes nach dem für eine sachgerechte Prozessführung notwendigen Zeitaufwand fest (Art. 16 Abs. 2 Anwaltsgesetz [BR 310.100]). Für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung und der amtlichen Verteidigung wird der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt ein Honorar von CHF 200.00 pro Stunde, zuzüglich der notwendigen Barauslagen und Mehrwertsteuer, ausgerichtet. Zuschläge werden keine gewährt (Art. 5 Abs. 1 HV [BR 310.250]). Die Rechtsprechung zur Festsetzung der Parteientschädigung findet auch für die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes Anwendung (Urteil des Bundesgerichts 5D\_15/2012 vom 28. März 2012 E. 4.2.2). Die Bemessung der Entschädigung hat auf einer individuellen Würdigung zu beruhen, bei welcher dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt (Urteil des Bundesgerichts 5A\_209/2016 vom 12. Mai 2016 E. 2.1 m.w.H.). Das Honorar muss allerdings so festgesetzt werden, dass die unentgeltliche Rechtsvertretung über den Handlungsspielraum verfügt, den sie zur wirksamen Ausübung des Mandates benötigt (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 5A\_75/2017 vom 19. Januar 2018 E. 5.1; ferner BGE 141 I 124 E. 3.1 und 3.2 m.w.H.). Das Obergericht auferlegt sich bei der Überprüfung der Festlegung einer angemessenen Entschädigung eine gewisse Zurückhaltung und greift nur ein, wenn das Ermessen überschritten oder missbraucht worden ist (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 21 147 vom 18. März 2022 E. 3.3 m.H.a. PKG 2012 Nr. 12 E. 2). Bei der Festsetzung

## **E. 5**

/ 16 der Entschädigung zu berücksichtigen sind namentlich die Art und Wichtigkeit der Angelegenheit, besondere Schwierigkeiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, der Zeitaufwand des Anwalts, die Qualität seiner Arbeit, die Anzahl der Sitzungen, Gerichtstermine und Instanzen, an denen er teilnahm, das von ihm erreichte Resultat und die von ihm übernommene Verantwortung (BGE 122 I 1 E. 3a; 117 Ia 22 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 5D\_4/2016 vom 26. Februar 2016 E. 4.3.3; PKG 2012 Nr. 12 E. 3 m.w.H.; EMMEL, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, Art. 122 N. 5). 2.2. Die Beschwerdeführer reichten im vorinstanzlichen Verfahren eine Honorarnote für den Zeitraum vom 8. April 2024 bis zum 27. Mai 2025 ein (RG-act. VI/4). Darin machten sie einen Aufwand von 25.58 Stunden à CHF 150.00 und 38.08 Stunden à CHF 200.00 geltend. Unter Berücksichtigung der Spesenpauschale und der Mehrwertsteuer ergibt dies ein Honorar von insgesamt CHF 12'753.40. Die Vorinstanz reduzierte die Entschädigung der Beschwerdeführer unter Kürzung mehrerer Positionen auf CHF 8'503.80 (act. B.1 E. 13). Mit Beschwerde beantragen die Beschwerdeführer eine Entschädigung von CHF 11'974.40 (act. A.1). Dabei ist festzuhalten, dass die vorinstanzliche Reduktion der Aufwandpositionen vom 27. Mai 2025 betreffend Einigungsverhandlung, Studium, Endentscheid und Nachbesprechung ausdrücklich anerkannt wurden (act. A.1 Rz. 52-54). Zur Reduktion der Aufwandposition vom 5. September 2024 äussern sich die Beschwerdeführer nicht. Besagte Kürzung gilt entsprechend ebenfalls als akzeptiert. 3. Einzelne Positionen und Rügen 3.1. Aufwandpositionen vom 11. und 15. April 2024 3.1.1. Die Vorinstanz kürzte den Aufwand für die Ausarbeitung des URP-Gesuchs von 3 Stunden und 20 Minuten auf 1 Stunde. Dies begründete sie mit ihrer Praxis, da die Einreichung eines

URP-Gesuchs an keine besonderen formellen Voraussetzungen geknüpft sei (act. B.1 E. 13.1 S. 8). Die Beschwerdeführer rügen, dass eine derart schematische und pauschale Kürzung nicht mit der kantonalen Rechtsprechung vereinbar sei. Im vorliegenden Fall habe es keine inhaltlichen und strukturellen Überschneidungen zwischen dem URP-Gesuch und dem Hauptverfahren gegeben, weshalb der geltend gemachte Zeitaufwand erforderlich gewesen sei (act. A.1 Rz. 14). 3.1.2. Die Bemessung der Entschädigung hat grundsätzlich auf einer individuellen Würdigung zu beruhen. Eine generelle Beschränkung des entschädigten Aufwands

## **E. 5.1**

Gerichtskosten Beschwerdeverfahren betreffend die Entschädigung von unentgeltlichen Rechtsbeiständen sind grundsätzlich nicht kostenlos; Art. 119 Abs. 6 ZPO findet keine Anwendung. Vorliegend ist allerdings eine Anwendung von Art. 114 lit. c ZPO zu prüfen. Nach besagter Bestimmung werden für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 keine Gerichtskosten erhoben. Diese Bestimmung gilt auch im kantonalen Rechtsmittelverfahren, selbst wenn nur (prozessuale) Nebenpunkte streitig sind (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden ZR2 24 39 vom 24. Januar 2025 E. 6 m.H.; BGE 104 II 222 zu Art. 343 Abs. 3 aOR). Der bei der Vorinstanz geführte Prozess hatte eine arbeitsrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von weniger als CHF 30'000.00 zum Gegenstand. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren sind einzig noch die unentgeltlichen Rechtsbeistände selbst Partei. Es geht um die Höhe ihrer – einstweilen vom Staat zu zahlenden – Entschädigung als unentgeltliche Vertreter. Bei der Anfechtung der Reduktion der Kostennote geht es um die finanziellen Interessen des unentgeltlichen Vertreters persönlich (vgl. auch vorstehend E. 1.2). Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieser dabei in den Genuss der Kostenlosigkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kommen sollte. Eine derartige Auslegung von Art. 114 lit. c ZPO liefe dem vom Gesetzgeber verfolgten Sozialschutzgedanken zuwider (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 21 53 vom 4. Februar 2022 E. 7.2; HOFMANN/BAECKERT,

14 / 16 in: Spühler/Tenchio/Infanger, Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 114 N. 3). Nach dem Gesagten ist eine Entscheidgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu erheben. Diese ist auf CHF 600.00 festzusetzen (vgl. Art. 12 Abs. 2 VGZ [BR 320.210]). Die Beschwerdeführer obsiegen in Bezug auf zwei von zwölf gerügten Positionen. Es rechtfertigt sich, von einem Obsiegen der Beschwerdeführer im Umfang von 1/6 auszugehen. Sie tragen mithin (solidarisch) CHF 500.00 der Gebühr. Der Mehrbetrag ist auf die Gerichtskasse (Obergericht) zu nehmen.

## **E. 5.2**

Entschädigung

### **E. 5.2.1**

Der Streit um die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gehört zu den begründeten Fällen im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO, in welchen der nicht berufsmässig vertretenen Partei eine Parteientschädigung in Form einer angemessenen Umtriebsentschädigung zuzusprechen ist (vgl. Urteile des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 22 201 vom 16. März 2023 E. 4.2.1 und ZK1 21 23 vom 6. Oktober 2021 E. 7.2.1). Die vorliegend in eigener Sache prozessierenden Beschwerdeführer haben jedoch keinen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung im Sinne der Honorarverordnung, sondern, wie bereits erwähnt, lediglich auf eine Umtriebsentschädigung. Die Ansätze der

Honorarverordnung sind auf die Par- teivertretung ausgerichtet (vgl. Art. 1 HV) und beinhalten auch einen angemessenen Gewinn aus der anwaltlichen Tätigkeit. Tritt ein Anwalt aber in eigener Sache auf, so hat er wohl das eigene Prozessziel im Auge; es kann aber nicht darum gehen, dass er aus dieser Tätigkeit noch zusätzlichen Gewinn erzielt. Die dem in eigener Sache tätigen Rechtsanwalt zustehende Entschädigung ist nach den Umständen des Falles und den Grundsätzen der Billigkeit zu berechnen. Dabei können die einschlägigen Bestimmungen über die Honorierung von Rechtsanwälten in einem ersten Schritt wohl beigezogen werden. Das sich auf diese Weise ergebende Honorar ist indessen angemessen zu reduzieren, wobei die Ermässigung nach der Gerichts- praxis 50 % beträgt. Mit dieser Berechnungsmethode ist gewährleistet, dass in aller Regel ein allfälliger Verdienstausfall gebührend berücksichtigt ist (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 22 201 vom 16. März 2023 E. 4.2.2 m.w.H.).

### **E. 5.2.2**

Die Beschwerdeführer haben ihren Aufwand für das Beschwerdeverfahren nicht beziffert, weshalb dieser nach pflichtgemäsem Ermessen zu schätzen ist. In Anwendung der beschriebenen Grundsätze sowie unter Berücksichtigung der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen rechtfertigt es sich, die (theoretisch volle) Um- triebentschädigung der Beschwerdeführer auf pauschal CHF 1'500.00 festzusetzen. Die Beschwerdeführer obsiegen in Bezug auf zwei von zwölf gerügten Positi- onen (soeben vorstehend E. 5.1). Es rechtfertigt sich daher die Beschwerdeführer

### **E. 6**

/ 16 auf eine Stunde, ohne Rücksicht auf allfällige Besonderheiten des Einzelfalls, ist deshalb unzulässig. Die Beschwerdeführer weisen zu Recht darauf hin, dass im vorliegenden Fall die finanziellen Verhältnisse ihrer Mandantin nicht Gegenstand des Hauptverfahrens bildeten und deshalb speziell für das URP-Gesuch abgeklärt werden mussten. Darüber hinaus handelte es sich um ein sog. vorprozessuales URP-Gesuch, womit sich die Ausführungen zur "Sache" und zu den "Beweismitteln" naturgemäss nicht aus einer gleichzeitig eingereichten Rechtsschrift ergeben (vgl. URP-act. I.1). Allerdings erweisen sich die finanziellen Verhältnisse im vorliegenden Fall als relativ unkompliziert, womit sich der Aufwand zur Darlegung der Mittellosig- keit in Grenzen hielt und die Ausführungen zur fehlenden Aussichtslosigkeit beliefen sich – trotz vorprozessualen Charakter – auf ein Minimum (URP-act. I/1 Rz. 23 ff.; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 4A\_492/2020 vom 19. Januar 2021 E. 3.2.3 m.H.a. 4A\_270/2017 vom 1. September 2017 E. 4.2). Unter diesen Umständen er- weist sich ein Aufwand von 2 Stunden für die Ausarbeitung des URP-Gesuchs als ausreichend. Somit ist eine Kürzung von 3 Stunden und 20 Minuten auf 2 Stunden statt 1 Stunde gerechtfertigt. In der Differenz ist die Beschwerde gutzuheissen. 3.2. Aufwandsposition vom 22. April 2024 3.2.1. Die Aufwandsposition vom 22. April 2024 ("ausfertigen Eingabe Gericht und Mitteilung Klientin") strich die Vorinstanz mit der Begründung, dass es sich dabei um reine Kanzleiarbeiten handle (act. B.1 E. 13.1 S. 8). Nach Ansicht der Beschwer- deführer beinhalte diese Position allerdings auch eine abschliessende Kontrolle der Eingabe auf Vollständigkeit, logische Kohärenz und juristische Schlüssigkeit, wel- che dem Rechtsanwalt persönlich obliege (act. A.1 Rz. 16). 3.2.2. Aus der Beschreibung der Aufwandsposition geht nicht klar hervor, welche Arbeiten darin enthalten sind. Grundsätzlich ist den Beschwerdeführern zuzustim- men: Die Überprüfung einer Eingabe fällt in den Tätigkeitsbereich eines Anwalts bzw. einer Anwältin. Allerdings wurde für die erwähnte Eingabe und den Kontakt zur Mandantin am

selben Tag bereits ein Aufwand von 1 Stunde und 20 Minuten verrechnet. Dies ist angesichts des Inhalts dieses zweiseitigen Schreibens (URP-act. IV/1) bereits genügend. Dass ein zusätzlicher Aufwand hierfür erforderlich gewesen wäre, ist nicht ersichtlich, weshalb die Streichung der fraglichen Position im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. 3.3. Aufwandsposition vom 23. April 2024 3.3.1. Die Vorinstanz kürzte die Aufwandsposition für die Schlichtungsverhandlung von 60 auf 30 Minuten, da die Gegenpartei säumig war und die Vorinstanz es daher

#### **E. 7**

/ 16 als unwahrscheinlich erachtete, dass dafür mehr als 30 Minuten aufgewendet werden mussten (act. B.1 S. 8). Die Beschwerdeführer verweisen dagegen auf die Zeit für den Weg, den Austausch mit der Mandantin und das (vergebliche) Warten auf die Gegenpartei (act. A.1 Rz. 20 ff.). 3.3.2. Anhand der Örtlichkeiten kann mit einem Hin- und Rückweg von jeweils ca.

#### **E. 10**

Minuten gerechnet werden, den die Beschwerdeführer benötigten, um zum Vermittleramt zu gelangen. Rechnet man noch die übliche sog. "Respektviertelstunde" für das Warten auf die säumige Gegenpartei und die Zeit für eine kurze Besprechung mit der Mandantin hinzu, erscheint der geltend gemachte Aufwand von 60 Minuten durchaus plausibel. Die von der Vorinstanz vergütete Entschädigung im Umfang von 30 Minuten erweist sich dagegen als willkürlich. Auf die Kürzung ist deshalb zu verzichten und die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen. 3.4. Aufwandsposition vom 1. Mai 2024 3.4.1. Die Aufwandsposition vom 1. Mai 2024, welche die Kenntnisnahme der Klagebewilligung, die Eintragung der (Klage-)Frist und eine E-Mail an die Mandantin beinhaltet, kürzte die Vorinstanz von 15 auf 10 Minuten (act. B.1 E. 13.1 S. 8). Die Beschwerdeführer vertreten dagegen den Standpunkt, dass der Aufwand von

#### **E. 15**

/ 16 mit pauschal CHF 250.00 (1/6) aus der Gerichtskasse (Obergericht) zu entschädigen.

#### **E. 16**

/ 16 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.